Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 101. **Donnerstag** den 11. April 1889. **83. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Wohnungs-Vermiethung.

Im städtischen Grundstück **Windmühlenstraße Nr. 7** ist eine in der II. Etage gelegene, aus 2 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche bestehende **Wohnung** nebst Zubehör **vom 1. October dss. Js.** an gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause I. Etage, Zimmer Nr. 8 entgegengenommen.

Leipzig, den 5. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia 2267. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Gesucht

wird die am 20. October 1857 zu Groß-Kugel geborene Dienstmagd

Wilhelmine Minna Hingst,

welche zur Fürsorge für ihr in Waisenpflege befindliches Kind anzuhalten ist.

Leipzig, am 5. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)

A. R. VI. 1148. Ludwig-Wolf. Dolge.

Königliche Baugewerkenschule.

Zu der am **Donnerstag, den 11. April, von 9—5 Uhr und Freitag, den 12. April, von 9—11 und 12—1 Uhr** stattfindenden **Ausstellung von Schülerarbeiten,** sowie zu der öffentlichen **Entlassung der Schüler, Freitag, den 12. April, 11 Uhr** werden **Eltern und Vormünder,** sowie **Gönner und Freunde der Anstalt hierdurch ergebenst eingeladen.**

Das Lehrercollegium.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen.

Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. April, wird in der 1. und 2. Etage der Fortbildungsschule für Mädchen (Thomaskirchhof 24) eine **Ausstellung der weiblichen Arbeiten und der Zeichnungen der Schülerinnen, sowie der Arbeiten aus der Kindergartenabtheilung** stattfinden. Zum Besuch derselben ladet ergebenst ein

Leipzig, den 10. April 1889. **Dir. C. Reimer.**

Bekanntmachung, Pflasterungen betr.

Nachdem wir beschlossen haben, im Jahre 1889 die **Rosenthal- und Eisenbahnstraße,** sowie Theile der **Oberen Blumen- und Sidonienstraße** (zusammen ca. 5000 □Meter) zu **pflastern,** beabsichtigen wir die Ausführung dieser Arbeiten an einen Unternehmer zu vergeben. Die Bedingungen liegen im hiesigen **Gemeindeamte** — 1. Obergeschoß: Bauamt — zur Einsichtnahme aus, und können Blankets ebendaselbst gegen Zahlung von 1,50 ℳ Copialgebühren entnommen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Pflasterungen"

versehen bis

zum 15. April dss. Js., Mittags 12 Uhr,

anher einzureichen.

Gohlis, am 10 April 1889.

Der Gemeinderath.
Singer.

Antragsgemäß soll das der entmündigten Wittwe **Auguste Höpfner zu Friedrichroda** gehörige, daselbst in der Schweizerhausstraße gelegene Wohnhaus nebst Zubehör (3,6 Ar **Grundfläche** incl. Garten) am

24. dieses Monats, Nachmittags 5 Uhr,

im Rathskeller zu Friedrichroda unter den alsdann **bekannt zu machenden Bedingungen aus freier Hand versteigert werden.**

Taxe: 12,000 ℳ

Schloß Tenneberg, den 1. April 1889.

Herzogl. Sächs. Amtsgericht III.
C. Böhm.

Die Krisis in Frankreich.

Der Senat hat beschlossen, das Verfahren gegen Boulanger am Freitag zu eröffnen, und die Deputirtenkammer hat die Vorlage, welche das Verfahren vor dem Senat als Gerichtshof regelt, genehmigt. Das ist aber nicht so glatt abgegangen, wie die Regierung nach den Anfängen der antiboulangistischen Bewegung zu hoffen berechtigt war. Man kann die veränderte Sachlage aus dem Zahlenverhältniß der Abstimmungen entnehmen. Der Senat nahm den Gesetzentwurf, welcher das Verfahren vor dieser Körperschaft als höchstem Gerichtshof regelt, am 29. März mit 207 gegen 63 Stimmen an, während er den Antrag Buffet, die Annahme dieses Gesetzentwurfs durch die Kammer vor Eröffnung des Verfahrens abzuwarten, mit 177 gegen 72 Stimmen verwarf. Die Deputirtenkammer genehmigte die gerichtliche Verfolgung Boulanger's am 4. April mit 355 gegen 203 Stimmen, während sie die Vorlage, welche das Verfahren vor dem Senat als höchstem Gerichtshof regelt, mit 253 gegen 242, also mit einer Mehrheit von nur 9 Stimmen, zum Gesetz erhob. Zwischen der ersten und zweiten Abstimmung beider parlamentarischer Körperschaften liegt das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts gegen die angeklagten Mitglieder der Patriotenliga und die Veröffentlichung der Anklageschrift gegen Boulanger, zwei Ereignisse, welche die öffentliche Meinung stark zu Gunsten Boulanger's beeinflußt haben und erhebliche Zweifel an der Schuld Boulanger's aufkommen lassen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen Handlungen, welche der Auffassung Raum geben, daß der Urheber nach der höchsten Gewalt strebt, und solchen Handlungen, welche den Thatbestand des Hochverraths darstellen. Weder in Frankreich, noch im Auslande zweifelt man an der Absicht Boulanger's, sich den Weg zur Dictatur und zur dauernden Herrschaft über Frankreich zu bahnen, aber diese Absicht reicht nicht aus, um ihn wegen Hochverraths unter Anklage zu stellen. Absichten sind nur dann strafbar, wenn sie durch Handlungen unterstützt werden, welche sie als Vorbereitung zur Ausführung erkennen lassen. Boulanger ist nicht der einzige General, dem man die Absicht eines Staatsstreiches zumuthet, schon vor ihm hat man Campenon in gleichen Verdacht gehabt, und bekanntlich bezeichnete die öffentliche Meinung in Frankreich den Marschall Mac Mahon als den Quartiermacher für die Wiederherstellung der Monarchie. Man hat aber keinem von Beiden den Proceß wegen Hochverraths gemacht, weil es an Beweisen für das ihnen schuldgegebene Verbrechen fehlte oder weil man die Zwecklosigkeit der Anklage einsah.

Den Fall Boulanger hat die Regierung anders behandelt, weil sie fühlte, daß ihr das Messer an der Kehle sitzt, und daß entweder die Republik verloren gegeben oder gegen Boulanger mit ganzer Kraft vorgegangen werden müsse. Die ersten Schritte des Ministeriums in dieser Richtung waren augenscheinlich vom Glück begünstigt; es gewann den Anschein, als ob die Patriotenliga mit den Boulangisten ein Complot gegen die Republik geschmiedet hätte, und als ob die Regierung alle Fäden in Händen hätte, welche den unumstößlichen Beweis für das Vorhandensein der Verschwörung gegen die bestehende Staatsform enthielten. Die erste Enttäuschung brachte der Verlauf und das Ergebniß des Processes gegen die Führer der Patriotenliga, den zweiten der in der Kammersitzung vom 4. April verlesene Anklageact gegen Boulanger. Mit solchen unbewiesenen Anschuldigungen läßt sich keine so schwere Anklage wie die des Landesverraths gegen die Patriotenliga und des Hochverraths gegen Boulanger begründen, dazu gehören Handlungen, welche den Anfang der Ausführung in sich schließen, und über solche verfügt die Regierung nicht.

Das Verlangen Boulanger's, vor ein Geschworenengericht gestellt zu werden, ist offenbar ganz gerechtfertigt, die Einsetzung des Senats als Ausnahmegerichtshof für diesen besonderen Fall verstößt gegen den anerkannten Rechtsgrundsatz, daß Niemand als Richter walten kann gegen einen Angeklagten, dem gegenüber es ihm an der nöthigen Unbefangenheit mangelt, sei es durch Gründe, welche eine Voreingenommenheit oder eine der Gerechtigkeit widersprechende zu milde Beurtheilung des zur Anklage gestellten Verbrechens als Vergehens bedingen oder wahrscheinlich machen. Vor allen Dingen kann Niemand Richter in eigener Sache sein, sonst verwandelt sich der Spruch des Richters in einen Racheact. In diesem Falle befindet sich der Senat Boulanger gegenüber, denn dieser hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß die Revision der Verfassung sich in erster Linie gegen den Senat richten müsse. Die Kammer steht aber Boulanger ebenfalls feindlich gegenüber, weil dieser ihre Eigenschaft als Vertretung der öffentlichen Meinung nicht mit Unrecht bestritten hat. Hier liegen wirklich triftige unanfechtbare Beweise vor, denn fünf Departements haben Boulanger mit großer Mehrheit in die Kammer gewählt als Vorkämpfer für den Gedanken der Auflösung dieser Körperschaft. Indeß vereinigen sich Kammer und Senat, um ihren gemeinsamen Feind zu verderben, und geben die auf dieses Ergebniß abzielenden Schritte für den Ausdruck der öffentlichen Meinung aus. Das ist ein handgreiflicher Mißbrauch der Gewalt, der freilich oft genug vorkommt, aber immer nur dann Erfolg hat, wenn die Macht festbegründet und durch Gewohnheit befestigt ist.

Es ist eine Ironie, welche dem krankhaften Entwickelungsgange Frankreichs entspricht, daß die Republik zu ihrer Lebensrettung zu Gewaltacten ihre Zuflucht nimmt, während die Vertreter der Monarchie sich zu Vertheidigern des Rechts aufwerfen mit dem Hintergedanken, die Republik zu stürzen. Der Abgeordnete Delafosse nennt den Senat ganz zutreffend eine politische Versammlung, welche der für einen Gerichtshof unerläßlichen Unparteilichkeit entbehre, und stellt das rechtlich begründete und der Sachlage entsprechende Verlangen, daß man Boulanger vor ein Schwurgericht fordern möge. Die Kammer erkennt die Berechtigung dieses Verlangens durch die Zustimmung von 242 Abgeordneten zu demselben an, und doch mußten sich diese 242 Abgeordneten sagen, daß Delafosse als Antragsteller nicht frei von persönlichen Empfindungen war, welche weniger seinem Rechtsgefühl, als seiner Vorliebe für die monarchische Staatsform entstammen.

Der Proceß gegen Boulanger, die Vorgänge, welche zu demselben geführt haben, und die außerordentliche Aufregung, welche die ganze auf den Namen Boulanger getaufte Bewegung beherrscht, ist das untrügliche Zeichen einer in Frankreich weit verbreiteten, alle Kreise durchdringenden Abneigung gegen die bestehende Staatsform. Es giebt in Frankreich sicher eine große Anzahl aufrichtiger Republikaner, welche die Republik für die einzig richtige und mögliche Staatsform für das Land halten, aber die Art und Weise, in welcher die Regierung seit 18 Jahren geführt worden ist, entspricht nur den Wünschen einer kleinen Minderzahl, weil sie nicht mit dem Wesen der Republik übereinstimmt, sondern der Ausfluß einer oligarchischen Staatsorganisation, derjenigen, welche Boulanger mit Recht die Herrschaft der Clique nennt. Diese Clique hat ein großer, vielleicht der größte Theil der Franzosen satt und sehnt sich nach einer Regierung, welche mehr das Gesammtwohl als persönliche Interessen zur Richtschnur wählt. Boulanger verspricht Abhilfe dieses unleidlichen Zustandes, aber es wäre sehr leicht möglich, daß die Abhilfe, welche er bringen würde, eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes zur Folge hätte, denn Boulanger handelt auch nicht uneigennützig, er ist vielmehr ein Streber schlimmster Art, der einzig und allein die Erringung der höchsten Gewalt als Ziel verfolgt. Aber das Verfahren, welches Regierung und Parlament einschlagen, um ihn unschädlich zu machen, ist unter allen Umständen verwerflich.

Leipzig, 11. April.

* **Das Schicksal des Alters- und Invaliditäts-Gesetzes** beschäftigt in hohem Grade die parlamentarischen Kreise. Bedingte und unbedingte Gegner setzen ihre Hoffnung noch immer auf die Möglichkeit, nach dem Abschluß der zweiten Lesung die weiteren Verhandlungen bis zum Herbst zu verschieben und somit vorläufig das Zustandekommen des Gesetzes zu hintertreiben. Die Regierung dagegen und mit ihr die entschiedenen Anhänger des Gesetzes widerstreben diesen Absichten auf das Entschiedenste. Vor der Hand wird noch immer erwartet, daß eine Verständigung über noch vorhandene Schwierigkeiten theils in der zweiten, theils zwischen der zweiten und dritten Lesung zu Stande kommen werde. Die vor wenigen Tagen zwischen Vertretern der Regierung und Anhängern des Gesetzes aus verschiedenen Parteien stattgehabte Besprechung hat zur Aufstellung mehrerer Puncte, welche der Verständigung als Anhalt dienen können, geführt und andererseits festgestellt, daß jedenfalls Alles aufgeboten werden soll, um einer Verschleppung wirksam entgegenzuarbeiten.

* Der **Kaiser** empfing am Dienstag laut amtlicher Mittheilung im „Reichsanzeiger" um 1 Uhr Nachmittags im königlichen Schlosse zu **Berlin** den königlich serbischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn **Milan Christitsch** in Audienz und nahm aus dessen Händen ein Schreiben der Regenten des Königreichs Serbien entgegen, durch welches Herr Christitsch in der gedachten Eigenschaft am hiesigen Hofe bestätigt wird. Der Audienz wohnte der Staatssecretair des Auswärtigen Amts, Staatsminister Graf von Bismarck-Schönhausen, bei.

* Der zum Amtsnachfolger des **Herrn von Bronsart** ernannte **General von Verdy du Vernois** ist ein Altersgenosse des bisherigen Kriegsministers; am 19. Juli 1832 zu Freistadt in Schlesien geboren, trat er im Jahre 1850 als Officier in die Armee und 1863 zum Stabe des russischen Oberbefehlshabers in Warschau. Die Kriege hat Verdy im deutschen Generalstabe mitgemacht. Im Jahre 1879 zum Director des allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium ernannt, zeichnete sich der General durch ebenso gewandte Rede wie angenehme Umgangsformen aus. Verdy gehört zu den glänzendsten Militairschriftstellern und ideenreichsten Strategen der Neuzeit. Seine Schriften und Anleitungen sind für die Truppenführung und die Ausbildung der Führer geradezu epochemachend geworden. Er hat in jüngster Zeit immer auf den wichtigsten vorgeschobenen Posten gestanden, als Chef des Generalstabes des ersten Armeecorps und später als Divisions-Commandeur in Königsberg, zuletzt als Gouverneur in Straßburg. General von Verdy ist kein Neuling im parlamentarischen Leben. Bei seiner vielseitigen Bildung, seiner umfassenden Sachkenntniß und seiner geistigen Selbstständigkeit ist er wohl der Mann, den Posten eines Kriegsministers auch unter schwierigen Verhältnissen auszufüllen. Er ist auch der Mann, der im Officiercorps nicht nur wegen seines Ranges, sondern wegen seiner Leistungen die nöthige Autorität besitzt. Wenn Herr von Verdy überdies (wie die „Vossische Zeitung" bemerkt) sich angelegen sein läßt, ein freundliches Verhältniß zum Reichstage herzustellen und zeitgemäße Reformen durch seinen gewichtigen Namen zu empfehlen, so werden alle Parteien mit dem Wechsel im Kriegsministerium zufrieden sein.

* Die Andeutung der clericalen Blätter, daß der scharfe Tadel des Kaisers **Franz Josef** gegen den Bischof **Stroßmayer** diesem bei der päpstlichen Curie keineswegs geschadet habe, erhält jetzt Bestätigung. Der **Papst** hat dem Bischof infolge Ueberreichung seines letzten Fastenhirtenbriefes durch den Cardinal-Staatssecretair Rampolla eine Belobigung gesandt, in welcher es nach dem „Vaterland" heißt: „Der heilige Vater läßt Deiner Hoheit die verdiente Anerkennung ausdrücken, daß Du Deinen Gläubigen solche Lehren, die zur Begründung ihres wahren Glückes ganz geeignet sind, sowie auch die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit und Freiheit des heiligen Stuhles vor Augen zu halten bestrebt warst. Er fleht daher zu Gott, er möge Dir ein langes Leben und vollkommene Gesundheit schenken, **Deine Bemühungen zum Besten der Kirche verwirklichen** und alle Völker Deiner vortrefflichen Nation zur Einheit derselben zurückführen. Inzwischen spendet er aus innerstem Herzensgrunde Dir, Deinem Klerus und Volke den apostolischen Segen." Der Papst stellt sich hiermit auf die Seite des Bischofs gegenüber der ungarischen Krone. Auch der Leitartikel des „Vaterland" tritt für die Slawen in Ungarn gegen die Magyaren ein. Es wird darin über den Sturz des Königs Milan gejubelt, weil seine Regierung die „Solidarität" zwischen dem Königreich Serbien und den Serben in Ungarn „verleugnete" und weil er und die serbische Fortschrittspartei immer „im vollsten Einverständnisse mit den herrschenden Pester Politikern sich befanden". Die clericalen Stützen des Grafen Taaffe sind grimmige Feinde des Magyarenthums, und sie schonen auch die ungarische Krone keineswegs, wenn der König nicht zu Kreuze kriecht. Der edle Bischof Stroßmayer beschäftigt sich inzwischen damit, ein großes Knabenseminar (Erziehungsanstalt und Obergymnasium) in Djakovar zu begründen, welches, unter die Leitung der Dominikaner gestellt, nicht blos die Knaben und Jünglinge möglichst dem geistlichen Stande zuführen, sondern auch eine „Erziehung im nationalen Geiste" bieten soll. Stroßmayer will diese national-clericale Anstalt mit nächstem Jahre zur Verherrlichung seines 40jährigen Bischofsjubiläums eröffnen.

* Nach einer Meldung der „Daily News" aus **Teheran** hätte die persische Regierung einen Vertrag mit Rußland unterzeichnet, kraft dessen die Festung **Kelatnadir** an letzteres abgetreten wird.

Colonialpolitisches.

* Gegenüber englischen und italienischen Aneignungsbestrebungen in **Ostafrika** erscheint es angemessen, die **Stellung Deutschlands** zu diesen Gebieten noch einmal kurz darzulegen. In den Jahren 1884 bis 1886 erwarb die „Gesellschaft für deutsche Colonisation" bezw. deren Rechtsnachfolgerin, die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft", durch rechtsgiltige Verträge ein Gebiet von annähernd 40 000 Quadratmeilen, umfassend die gesammten ostafrikanischen Küstenländer vom Rovumaflusse bis Bender Gasen am Golf von Aden (49° ö. L.) mit Ausschluß der den Sultanen von Zanzibar und Witu gehörigen Gebietstheile. Nachdem durch die erste Expedition der Gesellschaft die Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, zusammen etwa 2500 Quadratmeilen, erworben waren, erhielt dieselbe am 27. Februar 1885 den kaiserlichen Schutzbrief für ihre Erwerbungen „vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend". Die weiteren Erwerbungen des gesammten 40 000 Quadratmeilen großen Gebietes sind dann zwar der Regierung nachgewiesen worden, indessen ist eine Erweiterung des Schutzbriefes auf dieses ganze Gebiet oder einen Theil desselben bisher nicht erfolgt. Nur die kleinere südliche Hälfte desselben wurde gegenüber England durch Abkommen vom November 1886 sichergestellt, während mit Portugal eine entsprechende Grenzlinie vereinbart wurde. Formell hat also, abgesehen von Portugal, einstweilen jede fremde Macht das Recht, Hoheitsrechte zu erwerben in dem ganzen Gebiete der Ostafrikanischen Gesellschaft mit Ausnahme der Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, dagegen England mit Ausschluß der genannten südlichen Hälfte des Gebietes. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die kaiserliche Regierung eine fremde Aneignung in den ostafrikanischen Küstengebieten zu jeder Zeit unmöglich machen kann, indem sie den Schutzbrief der Ostafrikanischen Gesellschaft erweitert. Wenn sie von diesem Rechte bezüglich einzelner Gebietstheile zu Gunsten Englands und Italiens keinen Gebrauch gemacht hat, so beweist das nur das selbstlose Entgegenkommen, welches Deutschland diesen Mächten gegenüber an den Tag gelegt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Selbstlosigkeit auch ihre Grenze findet.

Marine.

* **Aus Kiel,** 8. April, wird der „**Vossischen Zeitung**" geschrieben:

Der gekräftigte Kreuzer „**Irene**" ist nicht nur eins der schnellsten, sondern auch eins der schmucksten Schiffe unserer Flotte. Wenn die Frühlingssonne ein paar freundliche Lichter über den Hafen wirft, dann glitzert die „Irene" wie ein Schmuckkasten. Alles ist noch neu an dem Schiffe, der schwarz und gelbe Anstrich ist noch ganz frisch, und wenn die „Irene" unter dem Commando des **Prinzen Heinrich** in See geht, wie es fast täglich der Fall ist, erfreut das Auge sich an den schönen Formen und dem guten Aussehen des Schiffes. — Auch das Panzerschiff „**Bayern**", Commandant Capitain zur See von Diederichs, hat jetzt begonnen Uebungsfahrten zu machen; Ende der vorigen Woche kehrte das Schiff von einer Fahrt nach dem Kattegat zurück. — Das von der hiesigen Germaniawerft gelieferte **Torpedo-Modell-Boot G,** Commandant Lieutenant z. S. Walcher, sollte von hier nach Wilhelmshaven übergeführt werden. Am Sonnabend Nachmittag verließ das Fahrzeug den Kieler Hafen, kehrte aber, als es den Curs östlich nahm, mit so schwerem Winde und hoher See zu kämpfen, daß es genöthigt war, Swinemünde einzulaufen; es scheint, als wenn das Torpedoboot eine unbedeutende Havarie erlitten hat. — Ueber diejenigen Officiere, welche zur Abbildung eines Theils der Stäbe der verunglückten Fahrzeuge „**Adler**" und „**Eber**" bestimmt waren, sind anderweitige Bestimmungen bisher noch nicht getroffen, man nimmt an, daß sie an Bord des Kreuzers „**Sperber**" commandirt werden, falls derselbe, wie man glaubt, für die australische Station in Dienst kommt; zur Zeit wird der Stab des „Sperber" von dem Prinzadmiralcommando gebildet, welches aus Capitainlieutenant Thiele I., Lieutenant z. S. Kirchhoff und Unterlieutenant z. S. Peitzsch besteht. — Die Angabe, daß Capitainlieutenant du Fosseau-Wallheim vom Kreuzergeschwader erkrankt sei, beruht auf einem Irrthum. Derselbe ist vielmehr als Erster Officier an Stelle des zum Commandanten des Aviso „**Pfeil**" ernannten Corvettencapitain Dräger zum Ersten Officier des Flaggschiffs „**Leipzig**", Commandant Capitain z. S. Plüddemann, ernannt.

Aus dem preußischen Landtage.

* **Berlin,** 9. April. Das **Abgeordnetenhaus** erledigte heute **Rechnungsvorlagen** und **Petitionen.** Unter den letzteren war eine solche des katholischen Schulvorstandes in Gulcz um Anstellung eines katholischen, der polnischen Sprache mächtigen zweiten Lehrers von Interesse, weil dabei wieder einmal die ultramontan-polnischen Bestrebungen zum Ausdruck kamen. Es wurde aber Uebergang zur Tagesordnung gegen die Stimmen des Centrums, der Polen und Deutschfreisinnigen beschlossen. Sonst bot die Verhandlung wenig von Interesse. Morgen: **Anträge aus dem Hause** und Petitionen.

Im Abgeordnetenhause hörte man heute, die **Steuerreformvorlage** sei am vorigen Sonntag im Staatsministerium festgestellt worden und werde sonach in den nächsten Tagen dem Abgeordnetenhause zugehen. Das Letztere würde alsdann voraussichtlich am 30. April wieder zusammentreten. Die Vorlage soll sich in allen wesentlichen Stücken eng an die Vorschläge der Steuercommission des Jahres 1884 anschließen.

* **Berlin,** 9. April. Wenn verschiedene Blätter letzte Woche meldeten, daß der Entwurf über Verwendung der staatlicherseits einbehaltenen **Sperrgelder** (Gehälter von katholischen Geistlichen) unmittelbar bevorstände, so bestätigt sich dies insofern nicht, als der vom Cultusministerium vollständig ausgearbeitete Entwurf noch der Beschlußfassung des **Staatsministeriums** unterliegt. Bei der nahe bevorstehenden Vertagung des **Abgeordnetenhauses** liegt also die Vermuthung nahe, daß der Gesetzentwurf erst nach Ostern zur Vorlage kommen werde. Auch werden die bisher gemachten Inhalts-Angaben von berufener Seite als nicht zutreffend bezeichnet.

Die „Gebührenfrage" vor dem königlichen Oberlandesgericht.

□ Leipzig, 9. März. Unter der „Gebührenfrage" schlechtweg hat man in letzter Zeit die vielfach debattirte Frage verstanden: „**Kann der Rechtsanwalt für die Thätigkeit eines von ihm substituirten, zwei Jahre im Vorbereitungsdienst befindlichen, aber nicht von der Landesjustizverwaltung als Stellvertreter bestellten Referendars Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte fordern?**" Die Frage ist nicht neuen Datums. Der erste Civilsenat des Reichsgerichts (Band XV der Entscheidungen p. 438) hat sie früher in Uebereinstimmung mit dem hanseatischen Oberlandesgericht und anderen Obergerichten **bejaht,** während das Oberlandesgericht zu Colmar, und später auch der zweite, dritte und vierte Civilsenat des Reichsgerichts sich in verneinendem Sinne ausgesprochen haben. Wir haben seiner Zeit ausführlich dargethan, daß auch das hiesige königliche Landgericht die Frage verneint hat, wiesen aber zugleich darauf hin, daß sich auch das **königliche Oberlandesgericht zu Dresden demnächst** mit der Frage werde zu beschäftigen haben. Die Entscheidung des königl. Oberlandesgerichts liegt nunmehr vor und ist eine Bestätigung der Ansicht des königl. Landgerichts zu Leipzig, verneint also ebenfalls die oben fixirte Frage. Die Erwägungen, welche der Entscheidung des königl. Oberlandesgerichts als Beschwerdeinstanz zu Grunde liegen, lauten: „Nach §. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte soll sich die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte in einem nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetzgebung vor den ordentlichen Gerichten stattfindenden Verfahren, sowie für die den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betreffende berathende **Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes** nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes bestimmen. Auch die weiteren Vorschriften in den nächsten Paragraphen bezeichnen die Thätigkeit des **Rechtsanwaltes** als die Mühewaltung, für welche Gebühren und Auslagen gefordert werden dürfen. Ebenso stellen die späteren Vorschriften, welche von der Vergütung im Allgemeinen, oder im Einzelnen von Gebühren und Auslagen handeln, dieselben als das Entgelt hin, welches der **Rechtsanwalt** für seine Thätigkeit oder für Aufwendungen zu erhalten habe. Hiernach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß das Gesetz lediglich den Fall im Auge hat, daß der Rechtsanwalt in **Person** den mit dem Anspruch auf Vergütung ausgestatteten Mühewaltungen, in denen seine Berufsthätigkeit besteht, sich unterzieht, wie denn auch die Höhe der Gebühren mit Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit des Rechtsanwaltes bemessen ist, um ihm eine gesicherte und damit der Wichtigkeit seines Berufes würdige Lebensstellung zu sichern. Geht man hiervon aus und erwägt man zugleich, daß die Gebührenordnung für Rechtsanwälte ein wesentliches Glied in dem Kreis der Reichsjustizgesetzgebung bildet und zur Ergänzung derselben bestimmt ist, so wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß, soweit insbesondere in der Civilprozeßordnung von den Gebühren der Rechtsanwälte die Rede ist, darunter nur die in der Gebührenordnung bestimmten Gebühren, also die für eine **persönliche Berufsthätigkeit** der Rechtsanwälte bestimmte Entlohnung derselben, zu verstehen sind." Im Weiteren wird dann ausgeführt, daß in den Fällen, wo der Referendar den Anwalt vertritt, der letztere dem Substituten doch nur Information ertheile, welche Thätigkeit aber schon durch die Proceßgebühr mit bezahlt sei. Anders sei es bei dem Referendar, der durch die Landesjustizverwaltung zum Stellvertreter des An-